

## Verordnung gegen Volksschädlinge

### 3. Verordnung gegen Volksschädlinge

Vom 5. September 1939  
(RGBl. I S. 1679)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

#### § 1

##### Plünderung im frei gemachten Gebiet

- (1) Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.  
(2) Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.  
(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden.<sup>1</sup>

#### § 2

##### Verbrechen bei Fliegergefahr

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen<sup>1</sup> gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

#### § 3

##### Gemeingefährliche Verbrechen

Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

#### § 4

##### Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafverschärfung

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem

<sup>1</sup> Vgl. die nachstehend abgedruckte DVO.

Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

#### § 5

##### Beihilfenigung des Sondergerichtlichen Verfahrens

In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

#### § 6

##### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

#### § 7

##### Schlussbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## 3 a. Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen Volksschädlinge

Vom 7. September 1939  
(RGBl. I S. 1700)

Auf Grund des § 7 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679) wird verordnet:

§ 4 Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

Der Oberstaatsanwalt

(3) Schwerin (Lübeck.)

G. Nr. 1 K. La. 93/44 Sd.

Bei allen Briefen ist vorstehende  
G. Nr. anzugeben.

Abschrift.

Schwerin, den 27. November 1944.

In der Strafsache gegen die Hilfschaffnarin  
Gertrud Lagemann geb. 12.10.1919 in Lübeck, z. Zt.  
im hiesigen Landgerichtsgefängnis wegen Verbrechen  
gegen § 4 der Volksschäd.VO. ist die Lagemann  
heute durch Urteil des Sondergerichts Schwerin i. M.  
zum Tode

verurteilt worden.

Ich ersuche die Lagemann sofort durch Einzel-  
transports in die Untersuchungsgefängnis Hamburg  
Stadt überführen zu lassen.

gez. A.

als Rechtsplager.

An das Kommando  
der Schutzpolizei  
(Transportabt.)  
Schwerin i. M.



### Aufnahmeverhandlung

*Lagmann*

ist vor Aufnahme der Verhandlung darauf hingewiesen worden, daß die Aufnahme in die Vollzugsanstalt in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird, und daß — er — sie — sich strafrechtlicher Verfolgung wegen mittelbarer Falschbeurkundung aussetzt, wenn — er — sie — zur Täuschung im Rechtsverkehr über — seine — ihre — Person unrichtige Angaben macht.

— Er — Sie — erklärt darauf:

Ich bestätige, daß die Angaben, die ich hier über meine Person gemacht habe, richtig sind. Zur Befolgung der Verhaltensvorschriften bin ich ermahnt und darauf hingewiesen worden, daß ich einen Abdruck derselben in der Zelle vorfinden werde.

Ich habe — kein — unversorgte — s — Kind — er in die Vollzugsanstalt eingebracht — in meiner Wohnung in — zurückgelassen. —

Ich bin — nicht — Wehrpaßinhaber. — Den — Der Wehrpaß habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — befindet sich bei —

— Vor der Aufnahme zum Vollzuge hat das Wehrmeldeamt — die Wehrüberwachung ausgeübt. — Ich gehöre zur — Ers. Res. — Res. — Landwehr — I — II — und bin — des Beurlaubtenstandes —

— Ich wurde am 19 gemustert. — Der Musterungstag ist mir nicht mehr bekannt.

Aktiven Wehrdienst habe ich — nicht — zuletzt vom 19 bis 19 bei — geleistet.

Gegenwärtig stehe ich — nicht — unter Ehrverlust. Ich beziehe — eine — keine — reichsgesetzliche Rente — Versorgungsgebühren — Fürsorgeleistungen — auf Grund — oder — nach Maßgabe — des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes — eines Militärversorgungsgesetzes — in Höhe von R.M. monatlich von —

Ich möchte beantragen, daß während der Vollzugsdauer die Rente usw. an — überwiesen wird —

v. g. u.

*Georg Lagemann*  
Geschlossen

Name:

*Julius*

Amtsbezeichnung: *Obmann*

### Aufnahmemitteilung

an die Vollstreckungsbehörde usw.: ab:

— A — B — an Kriminalpolizei — leit — stelle in ab:

— an — Landrat — Polizei in ab:

— an Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe in ab: —  
— an Gauleitung der NSDAP. Amt für Volkswohlfahrt in ab: —  
— an Jugendamt in ab: —  
— an Gauleitung der NSDAP. Amt für Volkswohlfahrt — Stelle Jugendhilfe — in ab: —  
— an die Gebietsführung der HJ. — in ab: —  
— an Wehrmeldeamt in ab: —  
— an als Versicherungsträger ab: —

### Abgangsverhandlung

Aus Anlaß des Abganges wurden — ausgehändigt — überwiesen — an

- Eigene Mittel . . . . . R.M.
- Arbeitsbelohnung . . . . . R.M.
- Unterstützung . . . . . R.M.
- 1 Entlassungsschein
- 1 — Fahrkarte — Gutschein — 3.Kl. —
- Schnell- — Eil- — Personen- — zug nach —
- 1 Wehrpaß —

Dabei erklärt: Die in meinem Eigentum stehende Habe ist mir, soweit sie nicht der Vollstreckungsbehörde zu übersenden war, — nicht — vollzählig — ausgefolgt worden. Ich halte mich — nicht — für abgefunden. Ich habe in der Vollzugsanstalt — einen — keinen Unfall erlitten.

v. g. u.

Geschlossen

Name:

Amtsbezeichnung:

### Abgangsmitteilung

an die Vollstreckungsbehörde usw.: ab:

die Kriminalpolizei — leit — stelle in ab:

Abgang vermerkt:

im Gefangenenbuch  
im Abgangskalender  
— auf der Karteikarte — am:  
auf dem A-Bogen  
im Zu- und Abgangsbuch

Hamburg, den 8. Dezember 1944

An den  
Herrn Oberstaatsanwalt  
beim Landgericht

Schwerin (Meckl.)

Betrifft: Gertrud L a g e m a n n, geb. 12.10.19 in Lübeck  
Dort : 1 K Ls 98/44 Sd.

In der Anlage übersende ich ein Gnadengesuch der hier  
seit dem 27.11.44 einsitzenden Gertrud Lagemann.

1 Anlage

*2/ 2. d. G. der L.*

I. A.  
*F.*  
Verwaltungsoberinspektorin.

Hamburg d. 29.11.44

An den Herrn Oberstaatsanwalt Schwerin i. Mecklenburg.

Die Aufgängerin Gertrud Langemann gab. 12.10.1919 zu Lübeck, Zeit  
 Sonn. 7. 1. 44. war ich an der Entlassung. Knigsberg bepflichtigt, was ich  
 leider nicht zuweilen liebhaft begangen habe, was ich nicht  
 aber doch sehr bereue. Würde am 24. 11. 44 zum Herrn verwandt.  
 Ich bitte dich den Herrn Oberstaatsanwalt noch einmal um  
 einen Gnade, vielleicht kann ich so doch später mit der  
 Arbeit wieder gut kommen, denn bis jetzt habe ich doch immer  
 meine Arbeit auf dem Lande vollbracht, vielleicht darf ich die  
 Arbeit später wieder aufheben, ich möchte dich noch  
 gerne häufig mit arbeiten. Leider darf ich ja nicht gehen, da  
 man mich ja schon seit 16 Jahren unpflechtet macht, was  
 ich auch schon sehr gerne für mich, außerdem habe ich meine  
 Eltern auch sehr lieb und verehere, das ich auch pflegt haben  
 würde, und ihnen die besten Wünsche mache. Ich habe dich mit mir  
 ganz lieb und verehere ich sehr, da ich dich sehr lieb habe,  
 und du ich dich auch gerne einmal wieder sehen möchte. Auf  
 habe ich den besten Willen begangen, denn ich habe nicht auf dem  
 Lande viel Mühe abzugeben, und als ich in Schwerin angekommen  
 bin habe ich arbeiten, da ich ich von all den anderen Menschen,  
 wie ich sie gut kenne, und ich habe nicht, denn aber  
 habe ich dich sehr verehere, das ich dich ganz verehere

nieder gut zusammen ist. Aber ich möchte dich noch einmal  
 die Guts Oberstaatsanwalt in die Hände bitten.

Ich möchte jede Sache und prompte Hilfe mich mich  
 wissen, mit daß man mich noch einmal daß Leben  
 pflegt, so soll mich einmal wieder so etwas so  
 kommen in meinem Leben. Wenn die Guts  
 Oberstaatsanwalt mit dich noch einmal bequemt,  
 wäre ich die Guts Oberstaatsanwalt dich sehr dankbar  
 danken für die dich bitte mich einmal mit nicht milden Worten

Die Anstaltsverwaltung Gustav Lorenzmann

Untersuchungshaftanstalt  
Hamburg-Stadt

(Dieser Teil darf vom Antragsteller nicht beschrieben werden.)

*M. gen.  
27 Frau Nuppenau  
27 d. h. du L.  
9. 11. 44*

*mitgeh. 7/12 44 Vr*

An  
den Herrn Anstaltsleiter — Oberlehrer — Fürsorger — die  
Vollzugsgeschäftsstelle —

Der Gefangene *Lagemann Gertrud* Lagemann, Gertrud  
Gefg.-Buch Nr. ...., Saal ....., Zelle *24*,

bittet um Erlaubnis — ~~Auskunft~~ — Aushändigung —  
Rücksprache mit

*ein Eingebrief an den  
Vormund Herrn Nuppenau  
in Lübeck schreiben zu  
dürfen  
Sie hat noch verschiedenes  
zu schreiben*

Einen Brief an den Vormund  
Herrn Nuppenau in Lübeck schreiben zu dürfen.  
Sie hat noch verschiedenes zu schreiben.  
Gertrud Lagemann

*Gertrud Lagemann*  
(Unterschrift des Gefangenen)

Hamburg, den *7. 12.* 1944

*Jörges*  
(Unterschrift des Stationsbeamten)

Jörges

Der Antrag ist genau zu begründen, anderen-  
falls bleibt er unberücksichtigt.

9 **Der Oberstaatsanwalt**  
**als Leiter der Anklagebehörde**  
**beim Sondergericht**

Schwerin (Meckl.), den 12. Dezember 1944  
Fernsprecher Nr. 5031

Bei allen Eingaben und Antworten ist die  
nachstehende Geschäftsnummer anzugeben

Gesch.-Nr. 1 K.Ls. 98/44 Sd.

Persönlich

An  
den Vorstand der Untersuchungsanstalt  
Hamburg-Stadt oder Vertreter im Amt  
in  
H a m b u r g



In der Strafsache gegen die durch Urteil des Sondergerichts  
Schwerin vom 27.11.1944 wegen Verbrechens gegen § 4  
Volksschädlingsverordnung zum Tode verurteilte  
Aushilfsschaffnerin Gertrud Lagemann  
hat der Reichsminister der Justiz mit Ermächtigung des  
Führers die Vollstreckung des Urteils angeordnet.  
Als Zeitpunkt für die Hinrichtung habe ich  
Donnerstag, den 14. Dezember 1944, 16 Uhr  
bestimmt. Um die Durchführung der Vollstreckung habe ich  
den Oberstaatsanwalt in Hamburg als Leiter der Voll-  
streckungsbehörde am Vollstreckungsort ersucht.  
Die Vollstreckung ist dem Scharfrichter Hehr übertragen.  
Den Anstaltsarzt bitte ich von der angeordneten Hinrichtung  
in Kenntnis zu setzen. Den Leichnam habe ich dem Anato-  
mischen Institut der Universität in Hamburg zur Verfügung  
gestellt.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

- 1) Die Vollstreckung hat gestern stattgefunden.
- 2) Zur Gef.Pers.Akte.

Hamburg, den 15. Dezember 1944

Lü.

Regierungsrat



## Todesbescheinigung

Jahr 19..... Nr. des Sterberegisters .....  
 Eingetragen beim Standesamt Nr. ....

1. Zuname:	Schwerin <b>Dragemann</b>
2. Vornamen: <small>(Kindern ohne Namen den des Vaters, bei unehelichen Kindern den der Mutter angeben)</small>	<b>Henny Gertrud Lotte</b>
1. Datum der Geburt: <small>(bei togeborenen Kindern die Länge der Frucht)</small>	Jahr <b>1910</b> Monat <b>Oktober</b> Tag <b>19.</b>
3. Geschlecht:	<b>weiblich Schwester</b>
4. Stand, Geschäft:	<b>Aushilfschaffnerin</b>
5. Regelmäßige Wohnung: <small>(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Hof, Keller)</small>	<b>Schwerin - Lankow, Lankowstr. 2</b>
6. Ort des Todes:	<b>Hamburg, Holstengl eis</b>
7. Tag und Stunde des Todes:	<b>14.12.44, 16<sup>07</sup> Uhr</b>
8. Wahrscheinliche Todesursache:	<b>Enthauptung</b>

Daß ich die Leiche gesehen und untersucht und an ihr Zeichen  
 der eingetretenen Verwesung gefunden habe, bescheinige ich.

Hamburg, den ..... 19.....

*[Handwritten Signature]*

Hamburg, den 16.12.44

1/ An den  
Herrn Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht  
Schwerin  
=====

Betrifft: Nachlass der Gertrud Lagemann, geb. 12.10.19  
in Lübeck.  
Dort : 1 Kfs. 28/44 Sd.

Es wird um Mitteilung gebeten, ob die Habe der L.,  
an der hier das Todesurteil am 14.12.44 vollstreckt wurde,  
an den Vormund, Herrn Georg N u n n e u, Lübeck, St. Annenstr.  
(Sozialverwaltung) Rechnungsabteilung, ausgeliefert werden  
kann, zwecks Weiterleitung der Habe an die Schwester der L.

2/ ~~Zu den Akten der L.~~  
Niederwöl. 23.12.44.

Im Auftrage

*D.*  
Verwaltungsüberinspektorin.

Anatomisches Institut  
der Hanseischen Universität

Hamburg 20, den 15. 2. 45

An das  
Untersuchungsgefängnis  
H a m b u r g / Holstenglacis

Leichen-  
anstalt  
Haupt-  
amtg. 17. FEB. 1945  
A

Die Leiche der am 14.12.44 dort verstorbenen  
Gertrud Lotte Henny L a g e m a n n

ist am 15. 2. 45 im Krematorium zu Hamburg-Ohlsdorf unter der  
Nr. 601 feuerbestattet worden.

*1 gesehen.  
2/ E. d. G. der L.  
9. 19/2. 45.*



Der Direktor  
des Anatomischen Instituts

*Grum*